



**Vierte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für die Modulprüfungen  
im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen  
Schulen (Erste Lehramtsprüfung)  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 25. August 2011**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 2009 (AB UBT 2009/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Juli 2011 (AB UBT 2011/033), wird wie folgt geändert:\*)

1. § 10 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Bezeichnung:  
„§ 10 Anrechnung von Kompetenzen“
2. In § 3 Abs. 2 Satz Nr. 2 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

---

\*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

### **„§ 10**

#### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
  - (2) Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerhochschulische Leistungen die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten anrechnen.
  - (3) <sup>1</sup>Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Durchschnittsnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. <sup>4</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.“
5. Im gesamten § 12 wird jeweils das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
6. § 13 erhält folgende Fassung:

### **„§ 13**

#### **Leistungspunktsystem**

- (1) <sup>1</sup>Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. <sup>2</sup>Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
  - (2) <sup>1</sup>Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang. <sup>2</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.“
7. In § 14 Abs. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Im gesamten Paragraphen wird jeweils das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist möglich. <sup>2</sup>Weitere Wiederholungen sind im Einzelfall möglich; hierzu ist ein entsprechender Antrag an den Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag des Studierenden; dabei ist das positive Votum des jeweiligen Dozenten zu den Erfolgsaussichten einer weiteren Wiederholung zu berücksichtigen.“
9. In § 19 wird das Wort „Modulprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
11. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
12. In § 24 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Modulprüfung“ durch „Prüfung“ ersetzt.
13. Der Anhang I.3 wird wie folgt geändert:
  - a) Anhang 1.3.1 „Modulübersicht Lehramt Realschule“ wird wie folgt geändert:
    - aa) Im „Grundlagenmodul Literaturwissenschaft“ „Ältere Deutsche Philologie“ wird der Passus „Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise“ ersetzt durch den Passus „Modulprüfung: Hausarbeit“.
    - bb) Im „Grundlagenmodul Sprachwissenschaft“ wird der Passus „Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise“ ersetzt durch den Passus „Modulprüfung: Klausur (benotet)“.
  - b) Anhang 1.3.2 „Modulübersicht Lehramt Gymnasium“ wird wie folgt geändert:
    - aa) Im „Grundlagenmodul Sprachwissenschaft“ wird der Passus „Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise“ ersetzt durch den Passus „Modulprüfung: Klausur (benotet)“.
    - bb) Im „Grundlagenmodul „Ältere Deutsche Philologie“ wird der Passus „Modulprüfung: Zwei benotete Leistungsnachweise“ ersetzt durch den Passus „Modulprüfung: Hausarbeit“.
14. Der Anhang „I.9.2 Modulübersicht Lehramt Gymnasium“ wird wie folgt gefasst:
  - a) In der Zeile „UF-DIDP1 Physikdidaktik I“ wird die Spalte „SWS“ wie folgt gefasst: „V/Ü 4, V 2, S/Ü 2“.

- b) In der Zeile „UF-DIDP3 Physikdidaktik II“ wird die Spalte „SWS“ wie folgt gefasst:  
„S 2 + Ü 2, V 2 + Ü 1“.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Prüfungen, die ab dem 01. April 2011 abgelegt wurden bzw. werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 17. August 2011, Az.: A 3365 - I/1.

Bayreuth, 25. August 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rüdiger Bormann".

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 25. August 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. August 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. August 2011.